



Luzern, 24. Mai 2016

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 110**

Nummer: P 110
Eröffnet: 26.01.2016 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 24.05.2016 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 541

Postulat Amrein Ruedi und Mit. über eine Überprüfung der Strategie und Umsetzung der Denkmalpflege im Kanton Luzern**A. Wortlaut des Postulats**

Die Gemeinden erstellen zurzeit im Kanton in dessen Auftrag die Bauinventare. Dabei werden alle möglichen erhaltens- und schützenswerten Bauten und Anlagen aufgenommen. Diese bringen für die Bauherren und Investoren Transparenz über die mögliche historische Qualität ihrer Gebäude und Anlagen. Demgegenüber ist eine grosse Anzahl von Bauten von dieser Belastung betroffen. Bei jedem Objekt muss im Rahmen der Planung abgeklärt werden, ob es die Anforderungen für einen Schutz erfüllt.

Das kantonale Denkmalverzeichnis umfasst derzeit zirka 1100 geschützte Objekte. Statistische Erhebungen belegen, dass rund 11 Prozent des schweizerischen Baubestandes potenzielle Denkmäler sind. Dies wären im Kanton Luzern einige tausend Gebäude. Noch mehr Objekte befinden sich im erwähnten Bauinventar. Die Bauinventare lösen somit in den nächsten Jahren bei Kanton, Gemeinden und Privaten einen enormen Abklärungsaufwand aus.

Bei Umbauten solcher geschichtsträchtiger Bauten hat die Öffentlichkeit zwar ein grosses Interesse an fachgerecht erstellten historischen Bauten. Sie hat aber nicht die Mittel, die Mehrkosten zu übernehmen. Langwierige Prozesse bei Unternehmerinitiativen sind die Folge. In vielen Fällen muss der Bauherr Kosten übernehmen, die er bei einem ordentlichen Bau nicht hätte und die eigentlich der Öffentlichkeit dienen. Es ist stossend, dass einzelne Private Kosten für ein öffentliches Interesse übernehmen müssen.

Daher soll die bisherige Strategie überprüft werden, in dem Sinn, dass

- der Katalog in den Bauinventaren an möglichen Objekten stark gestrafft wird und nur noch besonders wertvolle Bauten zu einer Abklärung verhalten werden (v. a. auch erhaltenswerte), freiwillige Unterstellungen sind immer möglich,
- bei der kleineren Anzahl an Objekten die Kosten für das öffentliche Interesse, alte Bauweisen zu erhalten, vollständig übernommen werden.

Es ist auch zu prüfen, ob unter den neuen Voraussetzungen die heutigen Mittel nötig sind.

Amrein Ruedi
Zemp Gaudenz
Burkard Ruedi
Wolanin Jim
Keller Irene
Dalla Bona-Koch Johanna
Schmid-Ambauen Rosy

Dubach Georg
Amrein Othmar
Räber Franz
Born Rolf
Pfäffli-Oswald Angela
Hunkeler Damian
Moser Andreas

Widmer Herbert
Hauser Patrick
Wettstein Daniel
Bucher Guido
Leuenberger Erich
Meier-Schöpfer Hildegard
Schurtenberger Helen
Bucher Philipp
Peter Fabian
Hartmann Armin
Troxler Jost
Frank Reto
Winiger Fredy

Stöckli Ruedi
Lüthold Angela
Steiner Bernhard
Gisler Franz
Omlin Marcel
Müller Pirmin
Kaufmann Pius
Grüter Thomas
Roos Willi Marlis
Zurkirchen Peter
Bucher Franz
Bernasconi Claudia
Lipp Hans

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Mit dem Schutz und Erhalt ausgewählter Baudenkmäler im Kanton Luzern erfüllt die kantonale Denkmalpflege zwei wichtige Aufgaben. Zum einen gehören diese Bauten zu den uns vertrauten Ortsbildern im Kanton Luzern. Sie geben unseren Dörfern und unseren Städten ein Gesicht und vermitteln unsere Geschichte. Zum zweiten sind intakte Ortsbilder und unversehrte Baudenkmäler aber auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor - sie sind für den Tourismus im Kanton Luzern von herausragender Bedeutung. Dies spiegelt sich auch in einer Umfrage im Auftrag des Bundesamts für Kultur wieder: Für 95 Prozent der Schweizer Bevölkerung ist die Erhaltung der Baudenkmäler für die Schweiz von grosser Bedeutung.

Für die Arbeit der Denkmalpflege gibt es zwei wichtige Instrumente. Ein kantonales Denkmalverzeichnis, in dem alle unter Schutz gestellten Denkmäler verzeichnet sind. Und ein kantonales Bauinventar, in dem alle Liegenschaften verzeichnet sind, die schützens- oder erhaltenswert sind.

Entscheid für das Bauinventar

Im April 2009 beschloss Ihr Rat mit der Botschaft B 68 die Einführung eines kantonalen, lückenlosen Bauinventars und eine entsprechende Gesetzesänderung. Bisher gab es dies nicht. Ausserdem ist das kantonale Denkmalverzeichnis unvollständig und lückenhaft. Die kantonale Denkmalpflege hatte deshalb von vielen Objekten keine Kenntnis und so kam es oft vor, dass sie sich erst im letzten Moment, oft wenn bereits ein Bau- oder Abbruchgesuch vorlag, einschalten konnte, was berechtigterweise immer wieder auf allen Seiten zu Unmut führte. Seit dem Frühling 2010 werden ausgewählte Liegenschaften oder Bauobjekte in jeder Gemeinde in einem kantonalen Bauinventar erfasst, beschrieben und bewertet. Dieses soll die Planungs- und Rechtssicherheit für die betroffenen Eigentümer erhöhen. Um die bedeutenden Objekte zu erkennen, wird der gesamte Baubestand gemeindeweise gesichtet und aufgrund einheitlicher, schweizweit gültiger, fachlicher Kriterien auf seine bauhistorische Bedeutung geprüft. Die Inventarobjekte sind in die Kategorien schützenswert (höhere Einstufung) und erhaltenswert (tiefere Einstufung) eingeteilt. Ins Inventar aufgenommen wird jeweils nur eine signifikante Auswahl.

Die Botschaft B68 rechnete aufgrund der in den Jahren 2002 und 2003 durchgeführten Pilotprojekte (in den Gemeinden Buttisholz, Schongau, Schötz und Werthenstein) mit rund 7000 erhaltenswerten oder schützenswerten Inventarobjekten im Kanton Luzern, was rund 7 Prozent des kantonalen Baubestandes entsprechen würde. Die Erarbeitung des kantonalen Bauinventars ist inzwischen weit fortgeschritten. Durch die strenge Anwendung der fachlichen Kriterien hat sich gezeigt, dass der in der Botschaft angenommene Prozentsatz nicht erreicht wird. Nach der Inkraftsetzung der Bauinventare in bisher 69 Gemeinden liegt der Anteil der erhaltenswerten oder schützenswerten Inventarobjekte lediglich bei rund 5.6 Prozent des kantonalen Baubestandes. Der Anteil der schützenswerten Objekte liegt bei 2.3 % (zum Vergleich: Kanton Bern ohne Stadt 3.5%).

Bedeutung des Bauinventars

Das Bauinventar ist ein Hinweisinventar. Sanierungen und bauliche Veränderungen wie Um- und Anbauten oder auch Umnutzungen an Inventarobjekten sind selbstverständlich möglich. Das Bauinventar weist lediglich darauf hin, dass diese Veränderungen von entsprechender Qualität sein müssen. Bei schützenswerten Objekten und Gebäuden in Baugruppen ist im Bewilligungsverfahren zwingend die Kantonale Denkmalpflege miteinzubeziehen. Die Beurteilung von denkmalpflegerischen Aspekten bei erhaltenswerten Objekten innerhalb der Bauzone liegt hingegen in der Kompetenz der Gemeinde. Die Denkmalpflege gibt zu diesen erhaltenswerten Objekten von Amtes wegen keine Stellungnahme ab. Nur bei Inventarobjekten ausserhalb der Bauzone ist die Stellungnahme der Denkmalpflege notwendig. Die Gemeinde kann bei erhaltenswerten Gebäuden auch einen Ersatzneubau bewilligen, sollte sich ein Erhalt als unverhältnismässig erweisen.

Die in Kraft gesetzten Bauinventare für die einzelnen Gemeinden werden fortlaufend auf der Online-Karte "kommunale Nutzungspläne" des kantonalen Geoportals dargestellt. Damit steht ein sehr effizientes Instrument für die Bearbeitung und Umsetzung von planungsrechtlichen Fragen zur Verfügung. Dieses Instrument wird bereits heute von Architekten, Bauverwaltungen, Vernehmlassungsstellen u.a. sehr geschätzt. Damit sind die Planungs- und Bewilligungsprozesse im Bereich Denkmalpflege wesentlich effizienter geworden.

Konzentration auf das Wesentliche

Das Bauinventar soll aber nicht nur die Planungssicherheit für die Eigentümer erhöhen, sondern auch einen noch effizienteren Einsatz der Mittel ermöglichen, die im Kanton für denkmalpflegerische Zwecke zur Verfügung stehen. Wie oben beschrieben, führt die strenge Auslegung der fachlichen Kriterien bereits zu einer reduzierten Anzahl an Baudenkmalern, die ins Bauinventar aufgenommen werden.

Nach Abschluss der Inventarisierung in allen Gemeinden wird zudem eine qualifizierte Gesamtschau des historischen Baubestandes im Kanton Luzern zur Verfügung stehen. Auf der Basis dieser Gesamtschau wird es möglich sein, gleichartige Objektgruppen (zum Beispiel Kirchen oder Schulhäuser) nach Regionen, Baujahren usw. im kantonalen Quervergleich zu beurteilen. Diese systematischen Quervergleiche werden nochmals eine fachliche Überprüfung, Präzisierung und allfällige Korrektur der Einstufungen ermöglichen. Diese Korrekturen können auch zu einer Streichung von Objekten aus dem Inventar führen. Sie sind aber erst nach Abschluss der Erst-Inventarisierung möglich, wenn der gesamte Bestand bekannt ist. So wird zum Beispiel im Kanton Bern das kantonale Bauinventar überprüft. Dabei werden die inventarisierten Objekte von heute 10% auf 6% reduziert. Eine solche Überprüfung haben wir später auch im Kanton Luzern vor. Allerdings liegt der Anteil der Inventarobjekte im Kanton Luzern bereits heute mit 5.6% tiefer als im Kanton Bern nach der dort geplanten Reduktion auf 6%. Wir gehen aber trotzdem auch bei uns von möglichen Streichungen aus.

Gezieltere Unterschutzstellung

Die letztlich im Bauinventar verbleibenden Objekte sind jedoch noch keine geschützten Baudenkmäler. Nur ein kleiner Teil der inventarisierten Objekte wird schlussendlich unter Denkmalschutz gestellt und ins kantonale Denkmalverzeichnis eingetragen. Es handelt sich dabei um besonders schutzwürdige Kulturdenkmäler von erheblichem künstlerischem, historischem, heimatkundlichem und wissenschaftlichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Bereits heute erfolgen Unterschutzstellungen äusserst zurückhaltend. Im Vergleich mit anderen Kantonen liegt mit 0.8% der Anteil der geschützten Objekte um einiges tiefer als z.B. im Kanton Bern mit 1.5% (ohne Stadt Bern). Mit dem Abschluss des Bauinventars werden wir erstmals einen Überblick über den Gesamtbestand der Luzerner Kulturdenkmäler haben, der auch eine klare Aussage erlauben wird, welche Objekte nach national anerkannten Kriterien aufgrund ihrer ausserordentlichen Bedeutung "zwingend" ins Kantonale Denkmalverzeichnis aufzunehmen sind.

Bei diesen "zwingend geschützten" Objekten werden die Eigentümer weiterhin nach den geltenden Subventionssätzen teilweise entlastet. Eine vollständige Übernahme der Mehrkos-

ten durch den Kanton war jedoch zu keinem Zeitpunkt üblich und entsprach auch nie der Intention unseres oder Ihres Rates.

Die von Ihrem Rat beschlossene Erarbeitung eines kantonalen Bauinventars hat sich bis jetzt als der richtige Weg erwiesen, um die Planungs- und Rechtssicherheit für alle Beteiligten im Bereich der Denkmalpflege zu erhöhen und die Bearbeitung und Entscheide im planungsrechtlichen Bereich effizienter zu gestalten. Zugleich wird uns das einmal fertig gestellte Bauinventar die Möglichkeit geben, die Einstufungen der erhaltenswerten, schützenswerten und geschützten Objekte und Gebäudegruppen im kantonalen Quervergleich auszuwerten und zu überprüfen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei der Überprüfung und Präzisierung der Inventarobjekte ausserhalb der Bauzone geschenkt. Auf diese Weise wird die Arbeit der Denkmalpflege nochmals deutlich effizienter und erlaubt einen gezielteren Einsatz der Mittel. Wir wollen deshalb das fortgeschrittene Bauinventar zu Ende führen und anschliessend das Denkmalverzeichnis bereinigen. Damit handeln wir im Sinne des Postulats, ohne dieses in allen Details umzusetzen. Unser Rat beantragt deshalb die teilweise Erheblicherklärung des Postulates.